

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2703

Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2006 tritt das Spitalgesetz in Kraft (§ 25 Abs. 1 Spitalgesetz; GS 99,127). In diesem Zeitpunkt werden die heutigen Spitäler in die Solothurner Spitäler AG eingebracht (vgl. § 16 Abs. 1 Spitalgesetz).

Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal (§ 19 Abs. 2 Spitalgesetz). Die Zuständigkeiten zum Vollzug des Personalrechts basieren noch auf der bisherigen Spitalorganisation. Diese müssen vor dem Inkrafttreten des Spitalgesetzes der neuen Organisationsform angepasst werden.

Der Verordnungsentwurf sieht eine weitgehende Delegation des Vollzugs des Personalrechts an die Spitäler AG vor, was sachgerecht und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Einzelne Entscheide, die entweder zur Wahrung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts oder aber personalpolitisch bedeutsam sind, sollen dem Regierungsrat oder dem Personalamt vorbehalten bleiben. Zudem bilden gesetzlich normierte Zuständigkeiten eine Barriere für eine Delegation an die Solothurner Spitäler AG.

Soweit die Befugnisse zum Vollzug an die Solothurner Spitäler AG delegiert werden, regelt sie die internen Zuständigkeiten in einem Reglement (§ 2 Absatz 3). Die bisherigen Zuständigkeiten innerhalb der heutigen Spitäler (von Verwaltungsdirektoren oder -direktorinnen, von Spitaldirektoren oder -direktorinnen sowie von weiteren Personen) sind aufgehoben. Zur Zeit wird auf die formelle Aufhebung dieser nach bisherigem Recht geltenden Zuständigkeiten verzichtet, weil das Personalamt einen Erlass zur Aufhebung der dem GAV widersprechenden personalrechtlichen Vollzugsbestimmungen vorbereitet. Gleichzeitig wird ein Erlass über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Personalrechts in der Verwaltung (Personalrechtsverordnung) ausgearbeitet. Diese Erlasse geben Gelegenheit, um die bisherigen für das Spitalpersonal geltenden personalrechtlichen Bestimmungen aufzuheben. Es ist zudem vorgesehen, diese Verordnung in die geplante Personalrechtsverordnung zu integrieren.

2. Orientierung der GAVKO

Die GAVKO wurde an ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2005 über dieses Geschäft orientiert. Sie nahm den Erlass dieser Verordnung durch den Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitler AG

RRB Nr. 2005/2703 vom 20. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gesttzt auf § 54 des Gesetzes ber das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, § 16 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004²⁾

beschliesst:

§ 1. Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitler AG und den Angestellten

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitler AG und ihren Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung ber das Staatspersonal. Insbesondere das Gesetz ber das Staatspersonal (StPG) und der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004³⁾ (GAV) sind integral anwendbar.

§ 2. Vollzug des Personalrechts

¹⁾ Die Solothurner Spitler AG vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 3–9 dieser Verordnung selbstndig.

²⁾ Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehrde zuweist. Sie ist auch zustndig fr

- a) die fristlose Auflsung des Anstellungsverhltnisses aus wichtigen Grnden (§ 28 Absatz 4 Buchstabe b StPG);
- b) die Verlngerung des Anstellungsverhltnisses nach Ablauf des ordentlichen Rcktrittsalters (Artikel 49 Absatz 2 GAV);
- c) die Festsetzung einer Entschdigung bei Verwendung von Gerten und Materialien der Angestellten zur Arbeitsausfhrung (Artikel 67 Absatz 2 GAV);
- d) die Bewilligung einer andern als der automatischen Arbeitszeiterfassung (Artikel 91 Absatz 2 GAV);
- e) die dem Personalamt nach Artikel 110 GAV zustehende Kompetenz zur Vorlage der Ferienkontrolle;
- f) den Entscheid ber die Hhe des Leistungsbonus bei Differenzen zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden (Artikel 139 Absatz 4 GAV);
- g) den Entscheid ber die Vergtung von Sachschden auf Dienstfahrten (Artikel 164 Absatz 5 GAV);
- h) den Entscheid ber einen zustzlichen Lohnnachgenuss (§ 49 Absatz 2 StPG);
- i) den Entscheid ber den Rechtsbeistand (Artikel 207 Absatz 3 GAV);
- j) die Zustimmung ber den Beizug einer externen Fachperson durch die Vertrauensperson (Artikel 220 Absatz 4 Buchstabe c GAV);

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 817.11.

³⁾ BGS 126.3.

- k) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um höchstens 10 Prozent (Artikel 240 Buchstabe b GAV);
- l) die Ausrichtung einer Funktionszulage (Artikel 140 Absatz 2 GAV);
- m) die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht (§ 39 Absatz 4 StPG);
- n) für alle Entscheide, die nach bisherigem Recht von den Spitälern getroffen wurden, wie
 1. die Zustimmung zur Vergütung von unvermeidlichen Auslagen aus dienstlichen Gründen (Artikel 154 Absatz 2 GAV);
 2. die Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen usw. (Artikel 156 Absatz 1 GAV);
 3. die Bezeichnung von Vertrauenspersonen im Falle von sexueller Belästigung und von Mobbing (Artikel 219 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 232 Absatz 2 Buchstabe c GAV);
 4. die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag (Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 251 Absatz 2 GAV);
 5. die Anstellung von Praktikanten und Praktikantinnen in den Spitälern im Sinne von § 4 der Verordnung über die Aufnahme von Praktikanten in staatliche Amtsstellen vom 27. April 1987¹⁾.);
 6. die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes im Sinne von Artikel 71 GAV;
 7. die Festlegung des Stichtages nach Artikel 79 Absatz 1 GAV.

³ Die Solothurner Spitäl AG regelt die internen Zuständigkeiten in einem Reglement. Die Zuständigkeiten nach bisherigem Recht sind aufgehoben.

§ 3. Einreihung und Einstufung von Funktionen

Für die Zuweisung von Funktionen der Spitäl zu einer Lohnklasse innerhalb einer Sammelfunktion (Einreihung) ist das Personalamt zuständig, es handelt auf Vorschlag der Solothurner Spitäl AG. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat. Für die Einstufung der Funktionen innerhalb einer Lohnklasse ist die Solothurner Spitäl AG zuständig.

§ 4. Abgangsentschädigung

Abgangsentschädigungen im Sinne von § 33 Absatz 2 StPG beschliesst der Regierungsrat.

§ 5. Besondere Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und die Chefärztinnen sowie für die Leitenden Ärzte und die Leitenden Ärztinnen

Die besonderen Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und die Chefärztinnen sowie für die Leitenden Ärzte und die Leitenden Ärztinnen in Abweichung zum GAV beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag der Solothurner Spitäl AG (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 45^{bis} Absatz 2 StPG).

§ 6. Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

Die vom Personalamt festgelegten und vom Staatspersonal zu tragenden Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (Art. 185 Absatz 3 GAV) gelten auch für die Angestellten der Solothurner Spitäl AG.

§ 7. Jährliche Sollarbeitszeit

Die vom Personalamt berechnete Sollarbeitszeit (Artikel 75 GAV) gilt auch für die Solothurner Spitäl AG.

¹⁾ BGS 126.375.1.

§ 8. Vollzug der Krankentaggeldversicherung

Das Personalamt vollzieht die Krankentaggeldversicherung (Artikel 179 Absatz 1 GAV).

§ 9. Weisungen des Personalamtes

Die Weisungsbefugnisse des Personalamtes über den wesentlichen Inhalt eines Anstellungsvertrages (Artikel 38 Absatz 3 GAV), über Inhalt und Form der Stellenbeschreibung (§ 3 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹⁾ sowie über das Stelleninserat (§ 6 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001²⁾) gelten auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG. Das Personalamt hört die Solothurner Spitäler AG vor dem Erlass solcher Weisungen an.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Personalamt
Departement des Innern
Spitalamt
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 38, 4500 Solothurn
Mitglieder der GAVKO (20, Spedition durch Personalamt)
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Parlamentsdienste

Veto Nr. 97 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. März 2006.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement
Personalamt
Departement des Innern

¹⁾ BGS 126.51.3.
²⁾ BGS 126.2.

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 38, 4500 Solothurn
Mitglieder der GAVKO (20, Spedition durch Personalamt)
Staatskanzlei